



## Marktgemeinde Straßwalchen

Bezirk Salzburg-Umgebung - Land Salzburg  
5204 Straßwalchen, Mayburgerplatz 1  
gemeinde@strasswalchen.at  
06215/8209-0

Straßwalchen, am 16.12.2022

Zahl: 0/920-5/2022;  
Bezug: **Hundeabgabe:  
Verordnung 2023;**  
Betreff: Beschluss der Gemeinde-  
vertretung der Marktgemeinde  
Straßwalchen vom 16.12.2022;

Bgm. Tanja Kreer  
Tel. (06215) 8209 - 10  
Fax (06215) 8209 - 20  
gemeinde@strasswalchen.at

## Hundeabgabe-Verordnung 2023

### Beschluss der Gemeindevertretung

der Marktgemeinde Straßwalchen vom 16. Dezember 2022;

#### Rechtsgrundlagen:

- § 17, Absatz 3, Ziffer 2, Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017,  
BGBl. I Nr. 116/2016, in der jeweils geltenden Fassung;
- §§ 53 und 63, Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019,  
LGBl Nr 9/2020, in der jeweils geltenden Fassung;

### § 1

#### Ausschreibung

Für das Halten von Hunden wird, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, eine Hundeabgabe („Hundesteuer“) ausgeschrieben.

H:\VERORDNUNGEN\VERORDNUNGS-ENTWURF\2023, HUNDEABGABE-VERORDNUNG (ENTWURF);.DOCX

Marktgemeinde Straßwalchen | [www.strasswalchen.at](http://www.strasswalchen.at) | ATU 44509206

Seite 1

Raiffeisenbank Straßwalchen: IBAN AT22 3506 2000 0001 0470 | Volksbank Salzburg eG IBAN AT97 4501 0302 4247 0000

Parteienverkehr: Montag bis Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr | Montag: 14.00 - 19.00 Uhr

## § 2

### Abgabengegenstand

- (1) Für jeden Hund, der älter als 12 Wochen ist und im Gemeindegebiet von Straßwalchen gehalten wird, besteht eine Abgabepflicht („Hundesteuer“).  
  
Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Für zugelaufene, auf Probe oder in Pflege gehaltene Hunde, ist die Abgabe zu leisten, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Hund bereits für das laufende Kalenderjahr in einer Gemeinde versteuert wurde.
- (3) Aufgrund der Einschränkungen des § 17, Absatz 3, Ziffer 2 FAG 2017 erstreckt sich diese Hundeabgabe nicht auf das Halten von Hunden, die als Wachhunde, Blindenführhunde („Partnerhunde“), oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

## § 3

### Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner im Sinne dieser Verordnung ist der Halter des Hundes.
- (2) Als Halter des Hundes gilt die Person, welche den Hund überwiegend betreut und beaufsichtigt. Als Halter aller in einem Haushalt oder einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Zustellungsbevollmächtigte oder der Betriebsinhaber.  
  
Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Abgabe.
- (3) Besteht ein Widerspruch zwischen den Angaben des Hundehalters und den abgefragten Daten in der Tierschutzdatenbank (gemäß § 24a Abs 7 Tierschutzgesetz), in Bezug auf die Daten des Hundes oder Halters, dann trifft den Hundehalter die Nachweispflicht für die Richtigkeit seiner Angaben.

## § 4

### Ausnahmen von der Abgabepflicht

(1) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:

- a) Tierschutzvereine, bezüglich der Hunde, die von ihnen in Ausübung ihres statuarischen Zwecks übernommen werden,
- b) Hunde von Personen, die sich insgesamt nicht länger als zwei Monate im Jahr im Gemeindegebiet aufhalten.
- c) Hunde, die als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, dazu zählen u.a. Diensthunde des Polizei-, Zoll- und Justizwachdienstes, des Bundesheeres und des Roten Kreuzes (Rettungshunde) sowie Hunde für Berufsjäger,
- d) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe tauber, blinder oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, wie z.B. Assistenz-, Partner- und Blindenführhunde etc., wenn sie als solche ausgebildet sind und nachweislich verwendet werden.
- e) Therapiehunde, die beim österreichischen Tierschutzverein oder einer diesem Verein vergleichbaren Institutionen ausgebildet wurden und die nachweislich wiederholt zu therapeutischen Assistenzbesuchen bei Patienten eingesetzt werden;

(2) Damit eine Ausnahme iSd § 4 Abs 1c) bis e) zum Tragen kommt, ist eine Meldung an die Behörde erforderlich. Wenn eine solche Meldung unterbleibt, bleibt die Ausnahme von der Abgabepflicht rechtlich unwirksam.

Weiters ist es notwendig, dass die Hunde im genannten Sinne, dh als Assistenz-, Therapie-, Partner-, Blindenführ-, Wach- oder Rettungshund etc. speziell ausgebildet sind und in dieser Funktion überwiegend verwendet werden. Die Nachweispflicht dafür, dass die Ausnahme vorliegt, trifft den Abgabeschuldner.

(3) Auf Antrag des Abgabeschuldners kann die Behörde mit Bescheid feststellen, ob eine Ausnahme iSd § 4 Abs 1a) bis e) dieser Verordnung gegeben ist.

## § 5

### Abgabesatz

Die Höhe der gegenständlichen Abgabe richtet sich nach der Anzahl der im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und wird von der Gemeindevertretung jährlich, im Rahmen des Haushaltsbeschlusses, festgesetzt.

## § 6

### Entstehen der Steuerschuld, Zeitraum und Fälligkeit

- (1) Für das Halten eines mehr als 12 Wochen alten Hundes entsteht die Steuerschuld ab dem Erwerb des Hundes bzw. Zuzug mit einem solchen Hund nachfolgenden Monatsersten. Für das Halten neu geworfener Hunde entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hunde das Alter von drei Monaten erreicht haben.
- (2) Die Hundeabgabe ist eine Jahressteuer und wird für jedes Kalenderjahr im vorhinein am 15. Mai eines jeden Jahres fällig.  
Bei abgabepflichtigen Hundehaltungen, bei denen die Abgabepflicht erst nach dem 15. Mai des Abgabejahres eintritt, ist die Abgabe binnen 14 Tagen nach Zustellung der Vorschreibung fällig und zur Einzahlung zu bringen.
- (3) Entsteht die Steuerpflicht während des 2. Kalender-Halbjahres, ist die Hälfte des gesamten Jahresbetrages zu entrichten.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Hund verkauft wird, bei Wegzug aus der Gemeinde und beim Tod des Hundes.
- (5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten oder getöteten Hundes, für welchen die Abgabe bereits an die Marktgemeinde Straßwalchen entrichtet wurde, von demselben Hundehalter ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für diesen Hund keine Steuerpflicht.

- (6) Hat eine Hundehalterin oder ein Hundehalter die Jahresabgabe für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde bezahlt, entfällt bei einem Umzug in die Marktgemeinde Straßwalchen die Hundesteuer für das laufende Jahr. Ein Zahlungsbeleg als Nachweis ist erforderlich.
- (7) Die Vorschreibung der Steuer erfolgt durch formlose Zahlungsaufforderung (Zahlungsauftrag). Bei Streitigkeiten über die Zahlungsverpflichtung dem Grunde oder der Höhe nach entscheidet die Behörde mit Bescheid.

## **§ 7**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, binnen Monatsfrist, ab Beginn der Haltung, jeden Erwerb eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund in die Marktgemeinde Straßwalchen anzuzeigen und die entsprechende Mikrochip-Kennnummer, iSd 24a Tierschutzgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, bekanntzugeben.
- (2) Der Hundehalter hat der Abgabenbehörde folgende Daten bekanntzugeben: Name des Hundes, Rasse, Geburtsdatum, Farbe, Geschlecht, Gründe für eine Befreiung von der Abgabe, Besitzdaten, Name des Halters, Kontaktdaten. Im Zweifel ist die Rasse des Hundes nachzuweisen.
- (3) Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhanden gekommen oder verstorben ist, muss binnen Monatsfrist nach dem Ereignis bei der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (4) Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 ist der Abgabenbehörde binnen Monatsfrist, gerechnet vom Eintritt des Ereignisses, anzuzeigen.
- (5) Weiters wird auf die Pflichten des Hundehalters, entsprechend den Bestimmungen des Salzburger Landessicherheitsgesetzes-S.LSG (LGBl Nr 57/2009, in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen (Versicherung, Chip, Ausbildungsnachweis .....));

- (6) Die aufgrund der Meldungen erhobenen Daten dürfen von der Gemeinde auch bei der abgabenrechtlichen Behandlung des Haltens von Hunden verwendet werden.

## § 8

### Auskunftspflicht und Kontrolle

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragen über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen.

Ebenso ist jeder Haushaltsvorstand sowie Betriebsinhaber und jeder Hundehalter zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

## § 9

### Kennzeichnungspflicht

- (1) Anlässlich der Anmeldung des Hundes wird eine Hundemarke kostenfrei ausgefolgt. Diese Hundemarke behält auch für die Folgejahre ihre Gültigkeit, enthält eine laufende Nummerierung zur Registrierung des Hundes und die Bezeichnung: „*Marktgemeinde Straßwalchen*“.
- (2) Bei Verlust der Hundesteuermarke ist eine Ersatzmarke zum jeweilig aktuellen Preis auszufolgen.
- (3) Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der, in leicht sichtbarer Weise, befestigten Hundesteuermarke versehen sein.
- (4) Bei der Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Den Hundesteuermarken der Gemeinde ähnlich erscheinende Marken, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

## § 10

### Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung gelten als:

(1) **Wachhunde**, sind Hunde im Alter von mindestens 6 Monaten, die auf Grund ihrer Körpergröße und Wesensart oder auf Grund eines Nachweises als Wachhund geeignet erscheinen und bei Vorliegen der Bewachungsbedürftigkeit tatsächlich zur Bewachung von alleinstehenden Baulichkeiten verwendet werden.

Die Verwendung eines Hundes zu Wachzwecken setzt voraus, dass bei oder in den zu bewachenden Anlagen ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes, außerhalb von Wohnräumen, geeigneter Raum (zB Hütte, Laufstall, Zwinger) zur Verfügung steht, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann. Die Haltung eines Hundes in einer Wohnung entspricht dieser Voraussetzung nicht.

Im Zweifelsfalle ist die Wacheignung durch den Hundehalter auf seine Kosten nachzuweisen.

(2) Als in **Ausübung eines Berufes oder Erwerbes** gehaltene Hunde gelten solche, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden. Zu den Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, zählen u.a. Diensthunde des Polizei-, Zoll- und Justizwachdienstes, des Bundesheeres sowie Hunde für Berufsjäger.

## § 11

### Behörden

Gemäß § 63 Abs 3 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019 (LGBl Nr 9/2020, in der geltenden Fassung), obliegt die Einhebung (Vorschreibung und Eintreibung) der Hundesteuer dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (als Abgabenbehörde erster Instanz).

## § 12

### Verfahren

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung, Anwendung.

## § 13

### Strafbestimmungen

Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird oder Bestimmungen dieser Verordnung verletzt werden, gelten als Verwaltungsübertretung und werden bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht.

Solche Übertretungen sind, wenn kein Straftatbestand gemäß der Bundesabgabenordnung vorliegt, gemäß § 10 Abs 2, Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der jeweils geltenden Fassung, zu bestrafen.

## § 14

### Schluss- und Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Straßwalchen, tritt am **1. Jänner 2023** in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Straßwalchen („*Hundesteuer-Ordnung*“, in der Fassung der Beschlüsse vom 16. Dezember 1986, vom 22. Mai 1987 und vom 16. Dezember 2004), mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie auf Steuertatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, noch Anwendung findet.

Für die Gemeindevertretung  
Die Bürgermeisterin:



Tanja Kreer



Verteiler:

1. Kundmachung (Anschlag) an der Amtstafel der Marktgemeinde Straßwalchen, von 19. Dezember 2022 bis einschließlich 3. Jänner 2023;
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1, Referat 1/03 – Gemeindeaufsicht, E-Mail: [gemeinden@salzburg.gv.at](mailto:gemeinden@salzburg.gv.at); (Mitteilung gemäß § 53 Abs 6 GdO 2019);
3. HOMEPAGE der Marktgemeinde Straßwalchen;
4. Finanzverwaltung der Marktgemeinde Straßwalchen, Kassenleiterin Frau Michaela SCHLAGER, im Haus;